

Revidirte Statuten

der

Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen

Ritterschaft.

Hannover,

Buchdruckerei des Stephansstifts.

1902.

Vorwort.

Der nachfolgende Abdruck der mittelst Verordnung vom 4. September 1847 publicirten Statuten der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft ist veranstaltet unter Berücksichtigung derjenigen Abänderungen und Zusätze, welche durch die Verordnung vom 3. Juni 1863 und den Erlaß vom 7. Juni 1873 die Allerhöchste Genehmigung erhalten haben.

Wegen des ursprünglichen Textes der Statuten und des Wortlauts der später genehmigten Abänderungen wird auf die Hannoversche Gesetz-Sammlung 1847, Abtheilung III, Seite 225, und 1863, Abtheilung I, Seite 294, so wie auf das Amtsblatt für Hannover 1873, Stück 27, Seite 189 verwiesen.

Hannover, den 1. November 1873

**Im Fürstenthum Calenberg-Göttingen-Grubenhagen
verordnete Landschaftsräthe von der Ritterschaft.**

v. Münchhausen

v. Rössing

v. Hake.

1. Verordnung,

die

Genehmigung verschiedener statutarischer Bestimmungen
der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft
betreffend.

Hannover, den 4. September 1847.

Wir Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover,
königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog
von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und
Lüneburg **etc. etc.** fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Unsere getreue Ritterschaft in den Fürstenthümern
Calenberg, Göttingen und Grubenhagen verschiedene für dieselbe
seither bestandene statutarische Bestimmungen, namentlich über den
Eintritt in die Ritterschaft und den Austritt aus derselben, über
Errichtung einer Ritterschafts-Matrikel, über ritterschaftliche Ämter und
Würden, über die Einnahmen der ritterschaftlichen Casse und deren
Verwaltung und Verwendung, über die Versammlungen der Ritterschaft
und die Behandlung der Geschäfte, so wie über die Erhaltung der
ritterschaftlichen Familien im Besitze ihres Grundeigenthums – einer
Revision unterzogen, auch in mehreren Punkten abgeändert und
ergänzt hat, und hierauf von Unserer getreuen Calenberg-Göttingen-
Grubenhagenschen Ritterschaft in Gemäßheit des § 62 Unseres
Landesverfassungs-Gesetzes unterthänigst darum nachgesucht
worden ist, daß den dergestalt revidirten und ergänzten Statuten, gegen
deren Inhalt Wir nichts zu erinnern gefunden haben, Unsere
landesherrliche Bestätigung gewährt werden möge;

So finden Wir Uns in Gnaden bewogen, den hier folgenden
Statuten für die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft
Unsere Allerhöchste Genehmigung hiemit dahin zu ertheilen, daß nach

denselben in allen darin beregten Angelegenheiten der Ritterschaft
verfahren werden und Jeder, den es angeht, sich zu richten haben soll.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Gegeben Hannover, den 4. September 1847

Ernst August.

v. Falcke.

2. Verordnung,

verschiedene Änderungen der Statuten der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft betreffend.

Herrenhausen, den 3. Junius 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg **etc. etc.**

Nachdem Unsere getreue Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft verschiedene Änderungen und Ergänzungen ihrer mittelst Verordnung vom 4. September 1847 publicirten Statuten beschlossen und um Unsere landesherrliche Genehmigung der dieserhalb von ihr gefaßten Beschlüsse geziemend nachgesucht hat,

Wir auch solchem Gesuche nach näherer Prüfung dieser Beschlüsse stattzugeben Uns in Gnaden bewogen gefunden haben,

so ertheilen Wir denselben, wie sie hier folgen, hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung, und verordnen, daß danach in den betreffenden Angelegenheiten der Ritterschaft verfahren werden soll.

Gegeben Herrenhausen, den 3. Junius 1863

(L.S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein.

Windthorst

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 2. Junius 1863

v. Seebach

Generalsekretair des Königlichen Finanz-Ministeriums,

A.F. D. u. J.

3. Erlaß,

betreffend Ergänzungen der Statuten der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft.

Auf den Bericht vom 27. Mai d. J. will Ich dem beifolgenden, in Gemäßheit der Beschlüsse der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft aufgestellten

Nachtrage zu den Statuten für die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft vom 4. September 1847 (Hannoversche Gesetz-Sammlung 1847, Abtheilung III, Seite 225)

Meine Genehmigung hierdurch ertheilen.

Berlin, den 7. Juni 1873

gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf Eulenburg.

An den Minister des Inneren.

Statuten

für die
Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft

Capitel I.

Von der ritterschaftlichen Corporation. Eintritt und Austritt aus derselben.

§ 1.

(§ 1 der Statuten vom 4. Sept. 1847.)

Begriff der Ritterschaft

Die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft bildet eine Corporation, welche aus den sämtlichen in die Ritterschaft aufgenommenen Besitzern der in den genannten Provinzen und den übrigen dazu gehörigen Landestheilen belegenen landtagsfähigen Güter besteht.

§ 2.

(§ 2 der Statuten vom 4. Septbr. 1847, Art. I der Verordnung vom 3. Juni 1863.)

Aufnahme neuer Güter

Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Ritterschaft – ungeschadet der Rechte der andern beiden Curien der Landschaft – Güter ganz neu aufnehmen, auch mit Zustimmung aller Beteiligten gestatten, daß das Stimmrecht von einem Gute auf ein anderes, bis dahin noch nicht berechtigtes Gut übertragen werde.

Ein Beschluß der Ritterschaft, durch welchen die beantragte Aufnahme eines Guts in die Matrikel versagt wird, obgleich die im § 3 bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind, bedarf gleichfalls der landesherrlichen Genehmigung.

§ 3.

(Art. II der Verordnung vom 3. Juni 1863.)

Erfordernisse neu aufzunehmender Güter.

Es müssen

- 1) ganz neu aufzunehmende Güter einen Reinertrag von 1500 Thaler,

- 2) Güter, auf welche eine Stimme von einem andern Gute übertragen wird, einen Reinertrag von mindestens 1000 Thaler gewähren, auch in jedem Falle nicht von geringerem Werthe sein, als das Gut, dessen Stimme auf sie übergeht.

In beiden Fällen müssen die Güter ferner

- 3) einen angemessenen, wenigstens zu 1000 Thaler in einer Regierungsseitig gestatteten Brandcasse versicherten Wohnsitz (castrum nobile) haben

und

- 4) frei von solchen Lasten sein, welche auf ein vorhandenes Obereigenthum sich gründen,

Lehnsherrliches

Obereigenthum soll jedoch als Belastung dieser Art nicht angesehen werden.

Dagegen sind erbliche Ueberlassungen der Benutzung

– unter jedweder Form – sowie auch unter Vorbehalt einer Abgabe nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Juli 1833 übertragene Grundstücke zur Aufnahme nicht geeignet.

§ 4.

(Art. III der Verordnung vom 3. Juni 1863.)

Erfordernisse der jetzt berechtigten Güter.

A. Den gegenwärtigen Mitgliedern der Ritterschaft verbleibt ihr Stimmrecht, so lange sie im Besitze des landtagsfähigen Guts bleiben, von welchem sie die Stimme führen, auch wenn das Gut einen geringeren Reinertrag als 1000 Thaler liefert, oder den Erfordernissen des § 3 Nr. 3 und 4 der Statuten nicht entspricht.

Wird aber während ihres Besitzstandes das unter 1000 Thlr. Reinertrag liefernde Gut durch Veräußerung von Pertinenzien weiter verringert, so ruht die Stimme.

B. Tritt eine Veränderung in der Person des bisherigen Eigenthümers der vorstehend unter A. bezeichneten Güter ein, so soll

- a. wenn das Gut nicht einst 300 Thlr. Reinertrag liefert, die Landtagsfähigkeit mit dem Zeitpunkte der Eigenthumsveränderung oder, wenn die letzterer innerhalb 5

Jahren nach Publication dieses erfolgt, nach Ablauf dieser 5 Jahre erlöschen und das Gut aus dem Verzeichnisse der landtagsfähigen Güter gestrichen werden;

- b. wenn das Gut 300 Thaler oder mehr, jedoch nicht 1000 Thaler Reinertrag liefert, die Stimme ruhen, bis ein Reinertrag von mindestens 1000 Thaler nachgewiesen ist. Wird indessen während des Ruhens der Stimme das Gut nach Veräußerung von Pertinenzien unter den Reinertrag von 300 Thaler gebracht, so erlischt die Landtagsfähigkeit.

In allen Fällen jedoch, wo die Eigenthumsveränderung durch Vererbung erfolgt, soll den Erben eine Frist von 5 Jahren, vom Tage der Erwerbung angerechnet, verstattet werden, um dem Gute die erforderliche Consistenz zu verschaffen, dergestalt, daß, wenn innerhalb dieses Zeitraumes das Gut auf einen Reinertrag von 300 Thaler und beziehungsweise 1000 Thaler gebracht wird, es so angesehen werden soll, als hätte dasselbe diesen Reinertrag im Augenblicke der Vererbung gehabt.

C. In Ansehung derjenigen landtagsfähigen Güter geringen Ertrags, von denen augenblicklich die Stimme ruht, soll

- a. wenn das Gut nicht einst einen Reinertrag von 300 Thaler liefert, die Landtagsfähigkeit nach Ablauf von 5 Jahren nach Publication dieses erlöschen, bis dahin aber ruhen bleiben;
- b. bei Gütern von höherem, jedoch die Summe von 1000 Thlr. nicht erreichenden Reinertrage dasselbe gelten, was oben unter B. lit. b. bestimmt ist.

D. Zur Erhaltung der Landtagsfähigkeit beziehungsweise Stimmberechtigung eines Guts genügt es, wenn dasselbe durch die dauernde Beilegung anderer im Bezirke des landschaftlichen Verbandes belegener Grundstücke auf einen Reinertrag von 300 Thaler beziehungsweise 1000 Thaler gebracht wird, gleichviel ob diese Grundstücke im wirtschaftlichen Verbande mit dem Hauptgute stehen oder nicht.

E. Den gegenwärtigen Besitzern landtagsfähiger Güter, welche einen Reinertrag von 1000 Thaler nicht gewähren, ist es unbenommen, auf die Landtagsfähigkeit ihrer Güter zu verzichten und deren Löschung in der Matrikel zu verlangen.

Insofern dies innerhalb der nächsten 5 Jahre geschieht, sollen ihnen sämmtliche von ihnen zur Ritterschaftscasse gezahlten Beiträge restituirt werden.

§ 5.

(§ 5 der Statuten vom 4. September 1847.)

Ruhen des Stimmrechts in gewissen Fällen.

Verliert das aufgenommene Gut auch nur eine der im § 3 benannten Eigenschaften, so soll bis zu deren Wiedererlangung das Stimmrecht desselben einstweilen ruhen; rücksichtlich der daselbst unter 1, 2 und 3 benannten Eigenschaften unter den in den folgenden §§ 6, 7 und 8 enthaltenen näheren Bestimmungen; das Stimmrecht bleibt jedoch übertragbar.

Dasselbe gilt auch für die schon jetzt berechtigten Güter, insoweit dieselben jene Eigenschaften gegenwärtig haben oder demnächst erlangen.

§ 6.

(Art. IV der Verordnung vom 3. Juni 1863.)

Insbesondere 1) bei einer Werthverminderung.

Wegen Werthverminderung ruht das Stimmrecht einstweilen, wenn mittelst theilweiser, nicht verfassungsmäßig oder gesetzlich erzwungener Veränderungen

- a. ganz neu aufgenommene Güter unter den Reinertrag von 1500 Thaler,
- b. Güter, welche durch Stimmübertragung aufgenommen sind, imgleichen schon jetzt stimmberechtigte Güter, die einen Reinertrag von 1000 Thaler und darüber gewähren, unter den Reinertrag von 1000 Thaler, endlich
- c. die dermalen berechtigten, einen Reinertrag von weniger als 1000 Thlr. liefernden Güter weiter im Ertrage,

verringert werden.

Das Stimmrecht ruht, so lange bis die Güter unter a. auf 1500 Thaler, die unter b. auf 1000 Thaler an Reinertrag, die unter c. auf den jetzigen Ertrag wieder erhoben werden (vergl. jedoch oben § 4. B. und C.)

§ 7.

(Art. V der Verordnung vom 3. Juni 1863.)

In allen Fällen, wo die Werthverminderung eines landtagsfähigen Guts Folge einer Veräußerung von Pertinenzien desselben durch Expropriation ist, sollen die nachtheiligen Folgen der Werthverminderung (siehe oben §§ 4 und 6) erst dann eintreten, wenn binnen 10 Jahren nach erfolgter Expropriation (oder, wenn solche bereits vor Publication dieses erfolgt ist, binnen 10 Jahren nach dieser Publication) der Ersatz des Reinertrags durch Erwerb von im Bezirke des landschaftlichen Verbandes belegenen Grundstücken nicht beschafft worden ist (siehe oben § 4. D).

§ 8.

(§ 7 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

2) beim Verluste des castri.

Anlangend das Ruhen des Stimmrechts wegen Verlustes des Wohnsitzes, so kann

- a. im Falle eines vom Besitzer nicht verschuldeten Verlustes der Grund und Boden des bisherigen Wohnsitzes diesen selbst vertreten, jedoch nur während einer Zeit von 5 Jahren vom Tage des Verlustes angerechnet;
- b. geht der Grund und Boden des Wohnsitzes durch eine kraft der Landesverfassung oder eines besondern Gesetzes erzwungene Abtretung verloren, so hat die Ritterschaft während des Laufes einer zur Herstellung eines andern Wohnsitzes festzusetzenden angemessenen Frist die einstweilige Fortführung der Stimme von den übrigen Gutspertinenzien zu gestatten;
- c. ein neu erbaut werdender Wohnsitz gilt einem vollendeten gleich, sobald das Dach beendet ist;

- d. die Verlegung des Wohnsitzes auf eine andere Stelle ist, mit Genehmigung der Ritterschaft und in eiligen Fällen der Landschaftsräthe, zulässig. Zur Verlegung des Wohnsitzes auf eine andere Stelle desselben Guts bedarf es nur einer Anzeige an den Landschaftsrath des betreffenden Quartiers. So lange mehrere Güter in einer Hand und in einem Wirthschaftsbetriebe vereinigt sind, genügt zum Behufe ihrer Repräsentation und Ausübung ihrer mehreren Stimmrechte ein Wohnsitz.

§ 9.

(§ 8 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Aufsicht der Landräthe über die Güter.

Die Aufsicht über die Erhaltung der zur Stimmberechtigung erforderlichen Eigenschaften der Güter haben die Landschaftsräthe, und zunächst ein jeder in seinem Quartiere, unter Assistenz der Deputirten des betreffenden Quartiers, zu führen; sie sind verpflichtet, es der Ritterschaft zur Anzeige zu bringen, wenn ihrer Ansicht nach der Fall eintritt, daß das Stimmrecht eines Guts statutenmäßig ruhen muß.

§ 10.

(§ 9 der Statuten vom 4. Septbr. 1847, Art. VI der Verordnung vom 3. Juni 1863, Art. I des Nachtrags vom 7. Juni 1873.)

Ermittelung des Werthes der Güter

Die Ermittlung des Werthes der Güter soll, wenn solche erforderlich ist, nach den in den Statuten des Credit-Vereines der Ritterschaften der Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen und Hildesheim vom 1. September 1864 § 7 enthaltenen Grundsätzen geschehen.

Der Werth der Gebäude kommt dabei nicht in Anschlag. Bei Gütern, welche zu einem Grundsteuercapitale von 900 Thaler beziehungsweise 600 Thaler oder 180 Thaler beschrieben sind, ist die obige Werthermittlung nicht erforderlich, wenn es sich darum handelt, für dieselben einen Reinertrag von 1500 Thaler beziehungsweise 1000 Thaler oder 300 Thlr. zu ermitteln, indem ein solcher in jenem Falle stets als vorhanden angenommen werden soll.

§ 11.

(§ 10 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Fortsetzung.

Die Werthermittlung wird von den Landschaftsräthen geleitet, welche sich dabei der nothwendigen Sachverständigen bedienen dürfen. –

Die Entscheidung darüber steht der Ritterschaft zu.

§ 12.

(§ 11 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Ausübung des auf den Gütern ruhenden Stimmrechts durch die Besitzer.

Die Ausübung des auf den Gütern ruhenden Stimmrechts, sowie die Theilnahme an den sonstigen Befugnissen der Ritterschaft hängt von der Aufnahme des Besitzers in dieselbe ab.

Über diese Aufnahme entscheidet die Ritterschaft.

Die Aufnahme kann nicht verweigert werden, sobald der Aufzunehmende das Vorhandensein der im § 13 benannten Erfordernisse nachweist.

§ 13.

(§ 12 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Erfordernisse der Aufnahme der Besitzer in die Ritterschaft.

Erfordernisse der Aufnahme sind:

- 1) der eigenthümliche Besitz eines stimmberechtigten, in die Ritter-Matrikel aufgenommenen Guts;
- 2) christliches Glaubensbekenntnis. – Zu einer Theilnahme an der Ausübung politischer Rechte der Ritterschaft sind diejenigen Mitglieder derselben nicht befugt, welche etwa einer christlichen Sekte angehören, die verfassungsmäßig politische Rechte nicht genießt (§ 22 des Landesverfassungs-Gesetzes);
- 3) unbescholtener Ruf, so daß dem Aufzunehmenden keine entehrende Handlung zur Last fällt (vergl. § 20 Absatz 3);
- 4) rechtmäßige eheliche Abstammung, mit Ausschluß der durch den Regenten oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder;

- 5) volljähriges Alter, dessen Erreichung die erlangte Volljährigkeits-Erklärung gleichsteht, wenn der für volljährig Erklärte sein 21stes Lebensjahr bereits zurückgelegt hat.
- 6) Auch muss vor der Aufnahme den Verpflichtungen hinsichtlich der Rittermatrikel genügt sein.

§ 14.

(§ 13 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Ausnahmen 1) bei einem widerruflichen Besitze.

Wer ein stimmberechtigtes Gut als Brautschatz oder in der Art vermöge einer testamentarischen oder contractlichen Bestimmung, oder sonst unter solchen Rechtsverhältnissen eigenthümlich besitzt, daß er in die Lage kommen kann, dasselbe gegen seinen Willen wieder abtreten zu müssen, kann beim Vorhandensein der übrigen Aufnahme-Erfordernisse Mitglied der Ritterschaft werden, ist aber zu ritterschaftlichen Ämtern und Würden nicht wählbar (cfr. § 40).

§ 15.

(§ 14 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

2) bei gemeinschaftlichem Besitze.

Brüder und Vettern, welche ein Gut gemeinschaftlich besitzen, können sämtlich Mitglieder der Ritterschaft sein. In Beziehung auf die Ausübung des Stimmrechts vergleiche jedoch § 23. – Zu ritterschaftlichen Ämtern und Würden sind dieselben nicht wählbar (cfr. § 40).

§ 16.

(§ 15 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

3) beim Besitze Seitens eines Frauenzimmers.

Befinden sich Rittergüter in dem Besitze eines Frauenzimmers, so kann der Ehemann oder einer der Söhne zur Führung der Stimme zugelassen werden.

§ 17.

(§ 16 der Statuten vom 4. Septbr. 1847, Art. VII der Verordnung vom 3. Juni 1863.)

Vertretung der Besitzer durch Curatoren und Vormünder.

Sind die Besitzer von Rittergütern minderjährig oder stehen sie unter einer persönlichen Curatel, so wird das Stimmrecht von den Vormündern oder Curatoren ausgeübt.

Beim Vorhandensein mehrerer Vormünder oder Curatoren hat stets der Inländer den Vorzug vor dem Fremden.

Außerdem geht zuerst derjenige vor, welcher selbst Mitglied der Ritterschaft ist, dann der, welcher der Zeit nach zuerst zum Vormunde oder Curator ernannt ist.

Erscheint von mehreren Vormündern oder Curatoren der eine, so ist dieser unbedingt zur Stimmführung zugelassen, sowie überhaupt obige Bestimmungen hinwegfallen, wenn die Vormünder oder Curatoren etwas Anderes unter sich verabreden.

Nöthigenfalls entscheidet das Loos.

§ 18.

(§ 17 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Corporationen und juristische Personen sind ausgeschlossen. Die Zugelassenen behalten ihr Recht.

Corporationen, Gemeinden und sonstige juristische Personen, auch Interessentenschaften können nicht Mitglieder der Ritterschaft sein.

Was für eine Interessentenschaften zu halten, hängt von der Entscheidung der Ritterschaft ab.

Den Corporationen, Gemeinden und sonstigen juristischen Personen, auch Interessentenschaften, welche gegenwärtig in der Ritterschaft zugelassen sind, verbleiben jedoch ihre desfallsigen Rechte. (cfr. § 44.)

§ 19.

(§ 18 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Gänzlicher Verlust der Mitgliedschaft der Ritterschaft.

Mit dem Eigenthumsbesitze des Guts, von dem die Stimme geführt wird, geht auch die darauf beruhende Mitgliedschaft der Ritterschaft sofort verloren.

Eines Beschlusses der Ritterschaft bedarf es hierzu nicht.

§ 20.

(§ 19 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Fortsetzung.

Durch den Beschluß der Ritterschaft kann der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgen, sobald bei demselben eines der im § 13 unter 2 und 3 aufgeführten Aufnahme-Erfordernisse nicht mehr vorhanden ist.

Zu einem solchen Beschlusse ist jedoch erforderlich, daß mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, und daß mindestens $\frac{2}{3}$ der Anwesenden für die Ausschließung stimmen.

Wenn diese Bestimmung auf das § 13 Nr. 3 benannte Erforderniß angewandt wird, so soll folgendes Verfahren beobachtet werden. Die Thatsachen, welche die Aufnahme verhindern (vergl. § 13 Nr. 3), oder den Ausschluß bewirken sollen, werden aus der Mitte der Ritterschaft mittelst einer schriftlichen Anzeige zur Kenntniß der Landschaftsräthe gebracht. Insofern die Landschaftsräthe die behaupteten Thatsachen für erheblich erachten, haben dieselben zu deren Beweise, namentlich durch Vernehmung der Betheiligten, die geeigneten Schritte zu thun. Wird nach dem Ermessen der Landschaftsräthe der Beweis der Thatsachen als genügend erbracht angesehen, so ist über die Frage, ob die Aufnahme zu verweigern oder der Ausschluß des Angeschuldigten auszusprechen sei, die Entscheidung der Ritterschaft einzuholen. Der Ausschließungsbeschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der vorgängigen landesherrlichen Bestätigung.

Auch der Beschluß, wodurch die Aufnahme in die Ritterschaft in Beziehung auf das Erforderniß im § 13 Nr. 3 verweigert wird, soll der landesherrlichen Bestätigung in dem Falle bedürfen, daß solcher gegen eine Person gerichtet ist, deren Familie zu den ritterschaftlichen bereits gehört.

In den Fällen, wo die Ertheilung der erforderlichen landesherrlichen Bestätigung auf Bedenken stoßen sollte, hat die Ritterschaft zu erwarten, daß ihr vor endlicher landesherrlicher

EntschlieÙung Gelegenheit gegeben werde, ihren BeschluÙ gegen die obwaltenden Bedenke noch nher zu begrunden.

§ 21.

(§ 20 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Einstweiliger Verlust des Stimmrechts.

Wenn in den im § 5 seq. festgesetzten Fallen das Stimmrecht eines Guts ruhet, so hort auch der Besitzer so lange auf Mitglied der Ritterschaft zu sein, bis die Stimmberechtigung des Guts wieder hergestellt ist.

Um diese Bestimmung in Wirksamkeit zu setzen, ist ein nach Vorschrift des § 20 Absatz 2 zu fassender BeschluÙ der Ritterschaft erforderlich.

Um den zeitweiligen AusschluÙ wieder aufzuheben, bedarf es keiner formlichen neuen Aufnahme, sondern nur der Nachweisung, daÙ das betreffende Gut die verlorene, zur Stimmberechtigung nothige Eigenschaft wiedererlangt habe.

§ 22.

(§ 21 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Fortsetzung.

Gerichtlich erklarte Verschwender und diejenigen, uber deren Vermogen wahrend ihrer Verwaltung der formliche Conkurs ausgebrochen ist, horen zwar nicht auf Mitglieder der Ritterschaft zu sein, sie sind aber nicht berechtigt, an den Versammlungen der Ritterschaft Theil zu nehmen und das Stimmrecht ihrer Guter auszuuben, solange jene Verhaltnisse dauern; es ware denn, daÙ derjenige, uber dessen Vermogen Conkurs ausgebrochen ist, nachzuweisen vermochte, daÙ der Conkurs nicht von ihm herbeigefuhrt, sondern daÙ die Ueberschuldung, welche den Conkurs veranlaÙt hat, schon zur Zeit seines Vorgangers vorhanden gewesen ist.

§ 23.

(§ 23 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Ausübung des Stimmrechts schriftlich und durch Bevollmächtigte.

Schriftlich und durch Bevollmächtigte kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

Eine Ausnahme von der Vorschrift, daß das Stimmrecht durch Bevollmächtigte nicht ausgeübt werden kann, findet jedoch Statt:

- 1) in dem § 16 berührten Falle;
- 2) beim Vater, indem derselbe berechtigt ist, einen seiner Söhne zu bevollmächtigen;
- 3) wenn ein Gut von mehreren Brüdern oder Vettern gemeinschaftlich besessen wird; und
- 4) hinsichtlich der jetzt aufgenommenen juristischen Personen und Interessentenschaften (cfr. § 18).

Die unter 3 und 4 genannten gemeinschaftlich besitzenden Brüder und Vettern, juristischen Personen und Interessentenschaften müssen Jemanden aus ihrer Mitte bevollmächtigen, indem von jedem Gute nur eine Person zur Stimmführung zugelassen wird.

§ 24.

(§ 23 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Fortsetzung.

Der Vater kann einen seiner Söhne selbst dann bevollmächtigen, wenn er selbst der Bevollmächtigte mehrerer Brüder oder Vettern sein sollte.

§ 25.

(§ 24 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Fortsetzung.

Alle Bevollmächtigte müssen, außer den schon angeführten Erfordernissen, die zur Aufnahme in die Ritterschaft erforderlichen persönlichen Eigenschaften (vergl. § 13 Nr. 2–5) besitzen, widrigenfalls sie von der Ritterschaft zurückzuweisen sind.

Capitel II.

Von der Ritterschafts-Matrikel.

§ 26.

(§ 25 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Inhalt der Matrikel.

Es soll eine Ritterschafts-Matrikel errichtet werden, welche die sämtlichen landtagsfähigen Rittergüter, deren Bestandtheile und Eigenschaft als Lehn, Allodium, Fideicommiß **etc.** angiebt, so wie auch die in die Ritterschaft aufgenommenen Besitzer nachweist.

§ 27.

(§ 26 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Declaration.

Zu dem Ende hat jeder Besitzer eines landtagsfähigen Guts eine, mit Tag und Jahreszahl und Angabe des Orts der Ausstellung versehene, eigenhändig unterschriebene und untersiegelte, nach einem von den Landschaftsräthen vorzuschreibenden Formulare anzufertigende Declaration über die im § 26 benannten Punkte, und zwar in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Die Angabe der Bestandtheile des Guts beschränkt sich auf eine allgemeine Verzeichnung sämtlicher Grundstücke, Gerechtigkeiten und sonstigen Zugehörigkeiten, welche nach der Überzeugung des Besitzers Bestandtheile des Guts sind, oder nach seiner Absicht – so weit es von ihm abhängt – künftig dafür gelten sollen, sowie auf die Beschreibung des Wohnsitzes und Benennung der Summe, bis auf welche derselbe in einer gestatteten Brandcasse versichert ist.

Die Declaration schließt sodann mit den Worten:

„Die vorstehende Declaration mit ihren Anlagen wird nach bester Überzeugung von mir als richtig und vollständig anerkannt.“

Die Frist zur Einreichung der Declaration ist von den Landschaftsräthen zu bestimmen.

§ 28.

(§ 27 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Quellen der Declaration.

Als Quellen, woraus die Declaration zu entnehmen ist, sind vornehmlich zu betrachten:

- a. die Extracte aus den Grundsteuer-Mutterrollen;
- b. Vermessungs- und Theilungsregister;
- c. Lehnspecificationen, Allodifications-Recesse, Fideicommißstiftungs-Urkunden, Testamente, Erbtheilungen und andere Urkunden ähnlicher Art;
- d. alle sonstigen auf die Erwerbung bezüglichen Documente und Inventarien, Schätzungen und andere glaubhafte Nachweisungen.

§ 29.

(§ 28 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Belege der Declaration.

Die Extracte aus der Grundsteuer-Mutterrolle sind jedenfalls beizubringen.

Soviel irgend thunlich, sind auch die übrigen vorhandenen Urkunden der bezeichneten Art, worauf sich die Declaration stützt, in glaubhafter Form auf Kosten des Declarirenden anzulegen, wenigstens aber sind dieselben zu benennen.

§ 30.

(§ 29 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Declaration eintretender Veränderungen.

Eine ähnliche Declaration ist binnen Jahresfrist bei 5 Thaler Strafe über jede wesentliche Änderung in der Substanz und in der Eigenschaft der Güter und deren Bestandtheile, z. B. Verwandlung von Lehn in Allodium, von Allodium in Stammgut, Verwandlung der Bestandtheile in Capital und umgekehrt u. s. w., einzureichen.

§ 31.

(§ 30 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Declaration beim Wechsel der Besitzer.

Ebenso hat jeder neue Besitzer eines Guts vor seiner Aufnahme in die Ritterschaft den Bestand und die Eigenschaft des Guts unter Zugrundelegung der letzten Declaration und der seitdem angezeigten Änderungen in der § 27 vorgeschriebenen Form, entweder anzuerkennen, oder die eingetretenen Änderungen anzuzeigen, und so viel thunlich, die nöthigen Belege beizubringen.

§ 32.

(§ 31 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Nachrichten aus der Matrikel.

Aus der Matrikel und den damit verbundenen Acten kann, außer den Landschaftsräthen, Niemand ohne Zustimmung des betreffenden Gutsbesitzers Nachrichten erhalten; unbeschadet jedoch etwa eintretender rechtlicher Verpflichtungen.

§ 33.

(§ 32 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Aufstellung und fortlaufende Berichtigung der Matrikel.

Die erste Aufstellung der Matrikel sowohl als die fortlaufende Berichtigung derselben und die zu diesem Zwecke über die Güter zu führende Aufsicht gehört zu den Obliegenheiten der Landräthe unter Mitwirkung der Ritterschafts-Deputirten und des Landsyndicus.

Es bleibt den Landschaftsräthen vorbehalten, die Arbeiten auf eine angemessene Weise unter einander zu vertheilen.

Die Befugniß zu entscheiden, steht in der Regel nur den Landschaftsräthen zu, sie beschränkt sich auf das Verfahren über die Herbeischaffung der Materialien zur Aufstellung der Matrikel und auf den Kostenpunkt.

Bei jeder Entscheidung ist die Mitwirkung von drei Stimmberechtigten erforderlich.

In Behinderungsfällen der Landschaftsräthe treten die Deputirten mit dem Stimmrechte ein.

Auch steht den zufällig anwesenden Deputirten ein solches zu.

§ 34.

(§ 33 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Maßregeln, wenn die Auflagen der Landräthe nicht befolgt werden.

Wird den Auflagen der Landschaftsräthe keine Folge geleistet, so können sie bei der ersten Versäumniß eine Geldstrafe zum Betrage von 5 Thalern androhen, und in jedem Wiederholungsfalle die anzudrohende Strafe um 5 Thaler erhöhen.

Sie können ferner dasjenige, was ungeachtet wiederholter Aufforderungen nicht geliefert wird, auf Kosten des Säumigen auf andere Weise herbeischaffen.

Sie können endlich den Nachtheil des Ruhens des Stimmrechts androhen, müssen jedoch dann noch mindestens eine dreimonatliche Frist setzen.

Die Entscheidung darüber, ob dieser Nachtheil wirklich eintreten soll, gebührt der Ritterschaft.

§ 35.

(§ 34 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Berufung an die Ritterschaft.

Gegen die Bestimmungen der Landschaftsräthe ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig, als binnen vier Wochen bei den Landschaftsräthen selbst zu überreichende Berufung an die Ritterschaft.

§ 36.

(§ 35 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Entscheidung der Ritterschaft über die Eintragung.

Ist nach den Ansichten der Landschaftsräthe die Vorbereitung zu einer Immatrikulirung, oder zu einer Berichtigung der Matrikel hinsichtlich schon eingetragener Güter hinreichend beschafft, so entscheidet darüber schließlich die Ritterschaft bei ihrer nächsten Versammlung.

§ 37.

(§ 36 der Statuten vom 4. Septbr. 1847, Art. 2 des Nachtrags vom 7. Juni 1873.)

Abgaben an die ritterschaftliche Casse.

cfr. Statuten-Nachtrag Seite 481.

Bei jeder Immatrikulirung eines ganz neu aufgenommenen Guts sind 500 Thaler Cour., bei jeder Übertragung der Stimme 50 Thaler Cour. in die ritterschaftliche Casse zu entrichten.

Bei Änderungen im Besitze der Güter werden von jedem neu aufgenommenen Besitzer, und zwar für jedes Gut, von welchem er die Stimme führt,

- 1) bei der Nachfolge in absteigender Linie 10 Thaler Cour.,
- 2) bei der Nachfolge in Seitenlinien 20 Thaler Cour.,
- 3) im Falle anderer Erwerbstitel 40 Thaler Cour.

in die ritterschaftliche Casse erlegt.

§ 38.

(§ 37 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Kosten.

Die allgemeinen Kosten der Aufrichtung der Matrikel und deren Erhaltung in gehöriger Ordnung trägt die ritterschaftliche Casse.

Die besonderen Kosten der ersten Immatrikulirung eines jeden Guts und der ferneren Berichtigungen der Matrikel trägt jeder Gutsbesitzer selbst.

Die etwa erkannt werdenden Geldstrafen fallen in die ritterschaftliche Casse.

Die Landschaftsräthe und Deputirten empfangen für ihre Mühwaltungen keine Vergütung, nur etwaige baare Auslagen dürfen sie berechnen.

Capitel III.

Von den ritterschaftlichen Ämtern und Würden etc.

§ 39.

(§ 38 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Beamte der Ritterschaft.

Die Beamten der Ritterschaft bestehen aus drei Landschaftsräthen und sechs Deputirten.

§ 40.

(§ 39 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Deren Erfordernisse.

Alle diejenigen, welche ritterschaftliche Ämter und Würden bekleiden, müssen wirkliche Mitglieder der Ritterschaft und mindestens schon zwei Jahre vor der Wahl alleinige Besitzer eines Ritterguts gewesen sein, es sei denn, daß sie dasselbe als Erben in aufsteigender, absteigender oder in der Seitenlinie erworben haben.

Ausgeschlossen sind daher

- 1) Alle, welche nicht kraft eigenen Rechts, sondern vermöge einer Vollmacht oder als Vertreter Anderer in der Ritterschaft zu erscheinen und zur Stimmführung berechtigt sind;
- 2) Alle diejenigen, welche nach § 14 nur ein daselbst beschriebenes widerrufliches Eigenthum haben;
- 3) Diejenigen, deren Stimmrecht ruht.

Die im zweiten Absatze des § 22 bezeichneten Personen sind nur dann wählbar, wenn sie ein nicht in Concurs befangenes Gut in den zur Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft gehörenden Landestheilen besitzen.

Übrigens hat es bei dem bisherigen Verfahren, wonach eine mindestens zweijährige Dauer der Mitgliedschaft behuf der Wählbarkeit für die allgemeine Stände-Versammlung nicht erforderlich ist und zu Deputirten in der allgemeinen Stände-Versammlung auch diejenigen gewählt werden können, welche mit mehreren Brüdern und Vettern ein Gut gemeinschaftlich besitzen und von ihren Mitbesitzern zur Stimmführung bevollmächtigt sind, das Bewenden.

§ 41.

(§ 41 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Fortsetzung.

Die gesammte Ritterschaft ist in drei Quartiere getheilt, nämlich das Hannoversche, Hameln-Lauenauer und Göttingen-Grubenhagensche Quartier.

Jeder Landschaftsrath und jeder der zum größern landschaftlichen Ausschusse gehörigen Ritterschafts-Deputirten muß in dem Quartiere, für welches er gewählt wird mit einem Gute angesessen sein; daß er innerhalb des Quartiers wohne, ist indeß nicht erforderlich.

§ 42

(§ 42 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Fortsetzung.

Zu Beamten etc. können auch diejenigen erwählt werden, welche bei der Wahlhandlung nicht anwesend sind.

§ 43

(§ 43 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Landesherrliche Bestätigung derselben.

Die von der Ritterschaft erwählten Landschaftsräthe, sowie die zum größern landschaftlichen Ausschusse gehörigen sechs Ritterschafts-Deputirten bedürfen der landesherrlichen Bestätigung.

Capitel IV.

Von der ritterschaftlichen Casse.

§ 44.

(§ 44 der Statuten vom 4. Septbr. 1847, Art. IX der Verordnung vom 3. Juni 1863; Art. 3 des Nachtrags vom 7. Juni 1873.)

Einnahmen der Casse.

Die Einnahmen der ritterschaftlichen Casse bestehen:

- 1) aus den Zinsen des ritterschaftlichen Capital-Vermögens,
- 2) aus den in § 37 festgesetzten Eintrittsgeldern der neu aufgenommenen Mitglieder,

- 3) aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder,
- 4) aus den sonstigen außerordentlichen Zuflüssen.

cf. Statuten-Nachtrag Seite 48!

Die Beiträge der Ritterschaft betreffend, so werden von jedem stimmberechtigten Gute jährlich fünf Thaler Courant erlegt, und das zeitweilige Ruhen des Stimmrechts hebt diese Pflicht nicht auf.

Die Beiträge für die ritterschaftliche Casse sind von jedem immatriculirten Gute ohne Rücksicht auf die Aufnahme des Besitzers in die Ritterschaft so lange zu zahlen, als das betreffende Gut in der Matrikel verbleibt.

Den im § 18 der Statuten aufgeführten Besitzern ritterschaftlicher Güter bleibt es unbenommen, auf die Landtagsfähigkeit ihrer Güter zu verzichten und deren Löschung in der Matrikel zu verlangen.

§ 45.

(§ 45 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Zahlung der Beiträge.

Diese jährlichen Beiträge müssen in der ersten Hälfte des Jahres erlegt werden¹.

§ 46.

(§ 46 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Cassenverwaltung.

Die Verwaltung der Casse steht den Landschaftsräthen zu.

Den Cassirer hat die Ritterschaft zu bestellen.

Die jährlich aufzustellende und von den Landschaftsräthen zu monirende Rechnung ist schließlich von der Ritterschaft selbst aufzunehmen.

¹ Nach einem auf dem Rittertage vom 27. Februar 1872 gefaßten Beschlusse sind die Beiträge im ersten Vierteljahre des laufenden Jahres zu erlegen, und ist der Rechnungsführer verpflichtet, die am 1. April nicht eingegangenen Beiträge sofort durch Postvorschuß einzuziehen.

§ 47.

(§ 47 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Anlegung der Capitalien.

Die Capitalien der Casse sind bei dem ritterschaftlichen Credit-Vereine, bei anderen Credit-Anstalten des Inlandes, in Obligationen der königlichen oder der Landes-Casse anzulegen, oder gegen sichere Hypothek auf Grundstücke auszuleihen.

In Ermangelung einer angemessenen Gelegenheit zu einer derartigen Anlegung können die vorrätigen Gelder zeitweilig auch in auswärtigen Staatspapieren angelegt werden.

§ 48.

(Art. 4 des Nachtrags vom 7. Juni 1873.)

Zu bildender Unterstützungs-Fonds.

Alle Einnahmen der ritterschaftlichen Casse, welche zu Corporationszwecken nach Beschluß der Ritterschaft nicht verwandt werden, sind zu capitalisiren.

Aus diesen Capitalien, und dem bereits angesammelten ritterschaftlichen Vermögen, wird ein Fonds gebildet, dessen Zinsen zu Unterstützungen behufs des Unterhalts unverehelichter Töchter und behufs Erleichterung der Erziehung und des Fortkommens von Söhnen der Mitglieder der Ritterschaft verwandt werden sollen.

Verwendung dieser Art finden erst dann statt, wenn das Capital des Fonds bis auf 30,000 Thaler in Golde gestiegen ist; hat das Capital diese Größe erreicht, so dürfen $\frac{3}{4}$ der Zinsen, und beträgt es 50,000 Thaler sämmtliche Zinsen verwandt werden.

Das Überbleibende der Zinsen ist mit dem sonstigen Überschuß der ritterschaftlichen Casse zur Vermehrung des Capitals anzulegen, insofern nicht von der Ritterschaft eine andere Verwendung dieser Zinsen und Überschüsse (zu welchen letzteren auch neu erworbene Vermögens-Objekte zu zählen sind) namentlich die Bildung eines besonderen, zur freien Verfügung der Ritterschaft stehenden Fonds beschlossen werden sollte.

§ 49.

(Art. 5 des Nachtrags vom 7. Juni 1873.)

Fortsetzung.

Das Capital des Unterstützungs-Fonds darf niemals angegriffen werden.

Sollten gleichwohl Capital-Verluste eintreten, so ist die Ritterschaft befugt, bis zur vollständigen Wiederherstellung derselben die bereits verliehenen Unterstützungen einem verhältnißmäßigen Abzuge zu unterwerfen und etwa zur Erledigung kommende einstweilen vacant zu halten.

§ 50.

(Art. 6 des Nachtrags vom 7. Juni 1873.)

Fortsetzung.

Die Ritterschaft verleiht die Unterstützungen.

Die Festsetzung des Verhältnisses, in welchem die Töchter beziehungsweise die Söhne an den zu diesem Zwecke zu verwendenden Mitteln participiren sollen, der Höhe der zu gewährenden Unterstützungen, sowie der Voraussetzungen, unter denen dieselben zu verleihen beziehungsweise zu entziehen sind, bleibt einem von der Ritterschaft zu beschließenden Regulative vorbehalten.

§ 51.

(§ 56 der Statuten vom 4. Septbr. 1847, Art. 7 des Nachtrags vom 7. Juni 1873.)

Schlußbestimmungen.

Sollte der Unterstützungs-Fonds im Laufe der Zeit sich dergestalt vermehren, daß der gegenwärtige Zweck desselben als erreicht sich darstellt, und daß dann noch Mittel übrig bleiben, so wird die Ritterschaft in Erwägung nehmen, ob die Präbenden zu erhöhen sind, ob der Zweck des Fonds auf Unterstützung armer Witwen der Ritterschaftsmitglieder, und auf Verleihung von **Ausstaltungen** für deren Töchter auszudehnen sei, und ob die jährlichen Beiträge der Ritterschaft aufhören können.

Capitel V.

Versammlungen der Ritterschaft und Bestimmungen über die Behandlung der Geschäfte.

§ 52.

(§ 57 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Versammlungen.

In jedem Jahr soll wenigstens eine Versammlung der Ritterschaft stattfinden.

§ 53.

(§ 58 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Amt des Präsidirenden.

Der zeitige im Dienst älteste Landschaftsrath versieht die Geschäfte des Präsidirenden der Ritterschaft.

Ist er behindert, so tritt der zweite und ist auch dieser behindert, der dritte an seine Stelle.

Sind sämtliche Landschaftsräthe behindert, so treten die Deputirten nach dem Dienstalder ein.

§ 54.

(§ 59 der Statuten vom 4. Septbr. 1847, Art. 8 des Nachtrags vom 7. Juni 1873.)

Ausschreiben zum Rittertage.

Die Ausschreiben zum Rittertage erläßt der präsidirende Landschaftsrath, wenigstens drei Wochen vor dem Eintritte des Rittertages, und sendet solche jedem Mitgliede außerhalb der Stadt Hannover durch die Post zu.

Diese Frist kann in dringend eiligen Fällen, nach des präsidirenden Landschaftsraths Ermessen, abgekürzt werden.

Die Landschaftsräthe sind verpflichtet, ein fortlaufend zu berichtendes Verzeichniß sämtlicher Mitglieder der Ritterschaft zu führen, und jedes Mitglied ist verbunden, dem Landschaftsrathe seines Quartiers anzuzeigen, wohin die Ausschreiben gesandt werden sollen.

Ist dieses unterblieben, oder ist der Besitzer eines Guts noch nicht aufgenommen, oder ruhet das Stimmrecht eines Guts, so werden die Ausschreiben nach den betreffenden Gütern gesandt.

§ 55.

(§ 60 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Gegenstände der Berathung.

Bei den Versammlungen der Ritterschaft kann in der Regel nur über Gegenstände, deren in dem Ausschreiben Erwähnung geschehen, ein endlicher Beschluß gefaßt werden.

Über die Zulässigkeit einer Ausnahme entscheidet die Versammlung nach Stimmenmehrheit. Jeder selbstständige Antrag muß aber, um berücksichtigt werden zu können, wenigstens am ersten Versammlungstage gemacht sein.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes, sowie über die Legitimation von Vertretern kann jederzeit endlich beschlossen werden.

§ 56.

(§ 61 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Beibringung der Vollmachten und Urkunden behuf der Aufnahme.

Die zur Aufnahme neuer Mitglieder, oder zur Legitimation der Vertreter erforderlichen Documente müssen wenigstens 14 Tage vor dem Rittertage den Landschaftsräthen überreicht werden.

§ 57.

(Art. X der Verordnung vom 3. Juni 1863.)

Abstimmung.

Bei allen Wahlen zu ritterschaftlichen Ämtern und Würden, namentlich auch zu Deputirten in der allgemeinen Stände-Versammlung und zu den Mitgliedern der Commission für das ritterschaftliche Credit-Institut wird von jedem Gute eine Stimme geführt.

Hinsichtlich aller anderen Gegenstände, namentlich bei Wahlen zu denjenigen Stellen, in Ansehung deren der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft die Präsentation zusteht, sowie auch bei Wahlen zu Commissionen, Deputationen und überhaupt zu vorübergehenden einzelnen Aufträgen wird nach Köpfen gestimmt.

§ 58.

(§ 63 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Fortsetzung.

Bei den im ersten Absatze des § 57 erwähnten Wahlen, sowie auch bei allen anderen Gegenständen einer Beschlußnahme entscheidet die absolute Stimmenmehrheit.

Nur bei den im zweiten Absatze des § 57 gedachten Wahlen genügt die relative Stimmenmehrheit, wenn die Versammlung nicht in einzelnen Fällen ein Anderes beschließt.

Muß, um eine absolute Majorität zu erhalten, der Wahllact wiederholt werden, so findet die Wahl nur noch unter denen Statt, welche bei dem ersten Wahllacte Stimmen erhalten haben, und außerdem scheidet derjenige aus der Zahl der zu Wählenden aus, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hatte.

Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet hiebei das Loos.

Bei etwa erforderlichen mehrfachen Wiederholungen des Wahllactes wird dasselbe Verfahren fortgesetzt.

§ 59.

(§ 64 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Insbesondere bei Wahlen zu ritterschaftlichen Ämtern u. s. w.

Bei den im ersten Absatze des § 57 genannten Wahlen zu ritterschaftlichen Ämtern u. s. w. sind die Mitglieder nach der Reihenfolge der Güter in der Matrikel zur Abgabe ihrer Stimmen aufzufordern.

Durch das Loos wird bestimmt, mit welchem Quartiere der Anfang zu machen ist.

§ 60.

(§ 65 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Einsammlung der Wahlstimmen.

Jedes Mitglied schreibt so viele Wahlzettel als es stimmberechtigte Güter besitzt, und wirft solche selbst in das zur Einsammlung bestimmte Gefäß, wobei der Landsyndicus die abgegebenen Wahlstimmen unter Assistenz eines Mitgliedes verzeichnet.

§ 61.

(§ 66 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Schluß der Einsammlung.

Sind sämmtliche Güter aufgerufen, so richtet der Präsidirende an die Versammlung die Frage: Ob einer der Anwesenden noch nicht gestimmt habe.

Sobald hierauf ermittelt ist, daß alle Anwesenden gestimmt haben, ist der Wahlact insoweit geschlossen, daß später Erscheinende zur Abstimmung nicht mehr zugelassen werden.

§ 62.

(§ 67 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Eröffnung der Wahlzettel.

Hierauf haben die Landschaftsräthe die vorhandenen Wahlzettel zu zählen, um festzustellen, ob deren Anzahl mit der Anzahl der abzugebenden Stimmen übereinstimmt.

Ist die Übereinstimmung festgestellt, so eröffnet der Vorsitzende die Zettel, ließt den Inhalt vor und reicht den Zettel einem andern Landschaftsrathe oder Deputirten, welche die Vorlesung wiederholt.

Während dessen hat der Landsyndicus die Anzahl der auf jedes Subject gefallenen Wahlstimmen, unter Assistenz eines vom Präsidirenden dazu aufzufordernden Mitgliedes, zu verzeichnen.

§ 63.

(§ 68 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Nicht mit zu zählende Stimmen.

Enthalten die Wahlzettel keine deutliche Bezeichnung der zu wählenden Person, oder den Namen eines zur Erwählung Unfähigen, so werden diese Stimmen nicht mitgezählt.

§ 64.

(§ 69 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Gleichheit der Stimmen.

Ergibt sich eine Gleichheit der Stimmen, so hat der Vorsitzende die Namen derer, welche gleiche Stimmen erhalten haben, auf verschiedene Zettel zu schreiben, diese in die Wahlurne zu legen, und

solche dem jüngsten Landschaftsrathe oder ältesten Deputirten zu überreichen.

Dieser hat sodann von einem Mitgliede der Ritterschaft einen Zettel aus der Urne nehmen zu lassen, und derjenige, dessen Namen auf demselben geschrieben steht, soll für erwählt erachtet werden.

§ 65.

(§ 70 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Beendigung des Wahlactes.

Der Präsidirende hat auf den Grund des vom Landsyndicus zu führenden Protocolls das Resultat der Wahl zu verkünden.

§ 66.

(§ 71 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Einwendungen gegen die Wahlcandidaten und erschienenen Mitglieder.

Alle etwaigen Einwendungen gegen Stimmberechtigung der erschienenen Mitglieder, und gegen die Wählbarkeit derjenigen, welche sich zu einer Stelle gemeldet haben, müssen vor dem Anfange der Wahl vorgebracht und erledigt werden.

67.

(§ 72 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Abstimmung bei anderen Gegenständen.

Abgesehen von dem bisher erwähnten, bei den im ersten Absatze des § 57 benannten Wahlen zu ritterschaftlichen Stellen u. s. w. eintretenden Verfahren, wird über alle anderen Gegenstände, sind sie wichtig, durch namentlichen Aufruf mit ja oder nein, – und bei den im zweiten Absatze des § 57 genannten Wahlen schriftlich, sonst aber auf eine andere, vom Vorsitzenden zu bestimmende Weise abgestimmt.

Wenn drei Mitglieder es verlangen, muß namentlich abgestimmt werden.

Der Landsyndicus hat die Stimmen zu zählen und der Vorsitzende den Beschluß auszusprechen.

§ 68.

(§ 73 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Fortsetzung.

Aufnahmen in die Ritterschaft, Bevollmächtigungen und Legitimationen zur Stimmführung sollen stets beim Anfange einer jeden Versammlung erledigt werden.

§ 69.

(§ 74 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Fortsetzung.

Während der Berathung und Abstimmung über Aufnahmen neuer Mitglieder, über Bevollmächtigungen und Legitimationen zur Stimmführung, sowie über den Ausschluß von Mitgliedern, Bevollmächtigten und anderen Vertretern dürfen die betreffenden Personen nicht anwesend sein.

§ 70.

(§ 75 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Anträge.

Jedes Mitglied hat das Recht, selbstständige Anträge und Verbesserungs-Anträge zu machen.

Über die Verbesserungs-Anträge wird nach der Zeitfolge des Vorbringens zuerst abgestimmt, dann über den Hauptantrag mit den Verbesserungen, welche dazu angenommen sind.

Unter den Verbesserungs-Anträgen wird zuerst über diejenigen abgestimmt, welche eine bloß vorbereitende Maßregel bezwecken.

Der Hauptantrag muß immer zur Abstimmung kommen, es sei denn, daß ein Verbesserungs-Antrag angenommen worden [ist], welcher den Hauptantrag definitiv oder doch zur Zeit ausschließt.

§ 71.

(§ 76 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Reden der Mitglieder.

Jedes Mitglied, welches sprechen will, redet stehend den Vorsitzenden an. Sprechen Mehrere gleichzeitig, so hat der Vorsitzende dem das Wort zu ertheilen, dessen Anrede er zuerst gehört hat.

Wer über einen, nicht in Berathung begriffenen Gegenstand zu reden wünscht, hat sich dazu zuvor das Wort vom Vorsitzenden zu erbitten.

§ 72.

(§ 77 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Mißbrauch der Rede.

Niemand darf einen Redenden unterbrechen, es sei denn um eine Thatsache kurz zu berichtigen.

Der Vorsitzende hat Abstreifungen vom Gegenstande und überflüssige Weitläufigkeit der Vorträge zu verhindern, auch darauf zu halten, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Äußerung so wenig, als die Grenzen des Anstandes überschritten werden, und dem Redenden, welcher die dieserhalb an ihn gerichtete Aufforderung unbeachtet läßt, das Wort zu entziehen.

§ 73.

(§ 78 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Schluß der Berathung.

Sobald die Berathung nöthigenfalls durch einen Beschluß für geschlossen erklärt worden [ist], darf kein Verbesserungs-Antrag mehr gestellt werden, und Niemand mehr reden.

§ 74.

(§ 79 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Fragenstellung.

Nach dem Schlusse der Berathung stellt der Präsidirende die Frage, über welche abgestimmt werden soll. Zweifel, welche gegen die Fragenstellung erhoben werden, entscheidet die Versammlung.

§ 75.

(§ 80 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Protocolle und Ausfertigungen.

Die Protocolle sind vom Landsyndicus zu führen und beim Beginn der nächsten Sitzung zu verlesen.

Das Protocoll der letzten Sitzung wird zu einer jedes Mal näher zu bestimmenden Zeit, jedoch jedenfalls vor dem Auseinandergelien der Ritterschaft verlesen.

In den Protocollen sind die anwesenden Beamten und Mitglieder zu verzeichnen.

Die Protocolle werden nach ihrer Genehmigung obseiten der Versammlung von den in der betreffenden Sitzung gegenwärtig gewesenen Landschaftsräthen und Deputirten unterschrieben. Die bei der Verlesung wieder anwesenden Mitglieder sind zur Mitunterschrift befugt, aber nicht verpflichtet.

Alle Ausfertigungen werden von dem Landsyndicus besorgt und von den Landschaftsräthen allein unterschrieben.

§ 76.

(§ 81 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Registratur.

Es wird eine besondere, die Angelegenheiten der ritterschaftlichen Corporation betreffende Registratur angelegt, und solche steht unter der Aufsicht der Landschaftsräthe und des Landsyndicus.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Acten bei dem letztern einzusehen.

der landesherrlichen Bestätigung.

Capitel VI.

Bestimmungen zum Zwecke der Erhaltung der ritterschaftlichen Familien im Besitze ihrer Rittergüter und sonstigen Grundbesitzungen in den zur Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft gehörigen Landestheilen.

§ 77.

(§ 82 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Vorzug des Mannsstammes hinsichtlich allodialer Grundbesitzungen bei Erbfällen.

Bei Erbfällen unter den Besitzern von Rittergütern haben hinsichtlich aller im Umfange des provinziallandschaftlichen Bezirks

belegenen allodialen Grundbesitzungen, sie seien mit Lehn- oder Stammgütern verbunden oder nicht, desgleichen hinsichtlich der mit Lehn-, Stamm- oder allodialen Grundbesitzungen in Verbindung stehenden Berechtigungen die männlichen Nachkommen ein Vorzugsrecht in der Erbfolge vor den weiblichen, sobald nicht eine andere rechtsgültige Bestimmung durch Testament, Vertrag oder auf sonstige zulässige Weise – in welcher Beziehung eine bei den Landschaftsräthen einzureichende Erklärung zu der Ritter-Matrikel hinreicht, um die Anwendung des vorstehenden Grundsatzes in dem betreffenden Erbfolge auszuschließen, – vorhanden ist.

Wohngebäude nebst Zubehör, welche in Städten oder sonst von den Gütern völlig getrennt belegen sind, bleiben jedoch von dieser Bestimmung ausgenommen.

§ 78.

(§ 83 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Fortsetzung.

In dem Falle, daß der Erblasser oder die Erblasserin keine Descendenten hinterläßt, steht, vorbehaltlich etwaiger entgegenstehender rechtsgültiger Bestimmungen – ein ähnliches Vorzugsrecht nur den aus dem Geschlechte des Erblassers oder der Erblasserin abstammenden männlichen Erben zu.

§ 79.

(§ 84 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Fortsetzung.

Das in § 77 und § 78 benannte Vorzugsrecht kommt jedoch nur in Anwendung unter den gleichzeitig zur Erbfolge berufenen Personen.

§ 80.

(§ 85 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Anrechnung des Werthes der Grundbesitzungen.

Bei der Ertheilung in den §§ 77 und 78 bezeichneten Fällen werden indeß die Grundbesitzungen und Rechte, welche vorzugsweise den männlichen Erben anfallen, denselben

angerechnet, jedoch nur zu $\frac{2}{3}$ ihres Werthes, welche $\frac{2}{3}$ des Werthes in die allgemeine, unter sämmtliche Erben zu vertheilende Erbmasse fallen. Ein Drittheil empfangen die männlichen Erben als Voraus.

Bei der Werthermittlung werden die passiva abgesetzt, welche auf obigen, aus Grundbesitzungen und Rechten bestehenden Theil des Vermögens fallen.

§ 81.

(§ 86 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Entstehung des Stammguts.

Die Stammguts-Eigenschaft entsteht entweder durch ausdrückliche Erklärung, oder ohne eine solche nach den folgenden Grundsätzen.

Es sollen nämlich alle allodialen Grundbesitzungen, sie seien mit Lehn- oder Stammgut verbunden oder nicht, so wie die mit Lehn-, Stamm- oder allodialen Grundbesitzungen verbundenen Berechtigungen, – Wohngebäude nebst Zubehör, welche in Städten oder sonst von den Gütern völlig getrennt belegen sind, allein ausgenommen, – Stammgut werden, wenn sie bei zwei auf einander folgenden Erbfällen ausschließlich im Mannsstamme vererbt worden sind, ungeachtet gleich nahe Intestaterben weiblichen Geschlechts vorhanden waren, und wenn ein Anderes, durch eine Disposition des Erblassers oder seiner Vorfahren, durch Verträge oder sonst auf rechtsbeständige Weise nicht festgesetzt worden ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierbei die nach Maßgabe der §§ 77 bis 80 geregelten Erbfälle nicht in Betracht kommen, da in denselben die weiblichen Nachkommen von der Erbfolge in Grundstücke und die damit verbundenen Berechtigungen nicht eigentlich ausgeschlossen, vielmehr die Grundstücke nur bei der Erbtheilung den männlichen Nachkommen gegen Anrechnung eines gewissen Werthes zugetheilt werden.

Geschah die letzte Vererbung vor Publication dieser Statuten im Mannsstamme, mit Ausschluß der weiblichen Erben, so wird sie hierbei mitgezählt.

§ 82.

(§ 87 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Pflichttheil ist zu gewähren.

Werden Stammgüter durch ausdrückliche Erklärung errichtet, so müssen die Pflichttheilsberechtigten, welche von der Erbfolge in dieselben ausgeschlossen werden, eine ihrem Pflichttheile mindestens gleichkommende Entschädigung erhalten.

83.

(§ 88 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Erhaltung der vor Entstehung der Stammguts-Eigenschaft schon erworbenen Rechte.

Durch die Entstehung der Stammguts-Eigenschaft werden die an den betreffenden Gütern schon erworbenen Rechte nicht beeinträchtigt.

Hierzu gehören namentlich auch die Rechte der Ehefrauen auf ein Witthum, Gegenvermächtniß und dergleichen ähnliche Ansprüche, sowie auch die Ansprüche aus demjenigen Erbgange, mit welchem die Stammguts-Eigenschaft entsteht.

§ 84.

(§ 89 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Wirkung der Stammguts-Eigenschaft gegen Dritte.

Die Verwandlung von Allodialgütern in Stammgüter hat gegen dritte Personen in Ansehung der Rechte, welche nach Entstehung der Stammguts-Eigenschaft an jenen Gütern erworben werden, erst dann rechtliche Wirkung, wenn eine öffentliche Bekanntmachung und Eintragung in das Hypothekenbuch bewirkt worden [ist], wie solches für die allodificirten Lehnsgüter im § 5 des Allodifications-Gesetzes vom 13. April 1836 vorgeschrieben ist.

Die Eintragung in das Hypothekenbuch und öffentliche Bekanntmachung ist von dem Stifter oder Stammerben bei dem zuständigen Gerichte in Antrag zu bringen.

Zur Erwirkung derselben ist kein strenger Beweis der Stammguts-Eigenschaft erforderlich, sondern es genügt eine bloße Bescheinigung, namentlich auch die schriftliche Bezeugung der Landschaftsräthe, daß die fraglichen Güter auf geschehene

Nachweisung als Stammgüter in die Ritterschafts-Matrikel eingetragen seien.

Es reicht hin, wenn die öffentliche Bekanntmachung in zwei öffentliche Blätter des hiesigen Landes, und zwar zweimal in Zwischenräumen von 14 zu 14 Tagen eingerückt wird.

§ 85.

(§ 90 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Fortsetzung.

Auch in Ansehung der jetzt bestehenden Stammgüter ist eine in der im § 84 angegebenen Weise zu erwirkende öffentliche Bekanntmachung und Eintragung in die Hypothekenbücher erforderlich, um der Stammguts-Eigenschaft die Wirkung gegen Ansprüche dritter Personen (worunter Erbansprüche aber nicht verstanden sind) ferner zu erhalten.

Diese Bestimmung hat jedoch nur Bezug auf diejenigen Ansprüche, welche nach Verkündung dieser Statuten entstehen. Auf ältere Ansprüche bezieht sie sich nicht.

§ 86.

(§ 91 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Unveräußerlichkeit der Stammgüter.

Stammgüter sind, wiewohl vorbehältlich der Bestimmungen im § 87, unveräußerlich, sowohl im Ganzen, als in einzelnen Theilen.

Jeder Nachfolger des Veräußernden, er sei Descendent desselben oder Seitenverwandter, ist zur Vindication befugt, sobald er zur Succession gelangt.

Ist der Vindicant Allodialerbe des Veräußernden, so muß er den Kaufpreis und die den Ertrag nachhaltig erhöhenden, erweislichen Meliorationen erstatten.

87.

(§ 92 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Erlaubte Veräußerungen.

Mit Zustimmung der volljährigen männlichen Descendenten des Stammgutsbesitzers und der nach diesen zunächst zur Erbfolge

berufenen Seitenverwandten können Stammgüter oder Theile derselben, mit Aufhebung der Stammguts-Eigenschaft, veräußert werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß Güter oder Pertinenzen von demselben Ertragswerthe mit der Stammguts-Eigenschaft wieder an die Stelle treten.

Sind die Descendenten noch minderjährig, oder sonst nicht dispositionsfähig, so ist ihnen von dem zuständigen Obervormundschafts-Gerichte aus der Mitte der Calenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft ein Curator zu ernennen, welcher in Ansehung jenes Consenses für sie handelt.

In Ansehung der Entäußerung von Patrimonial-Gerichtsbarkeiten kommen die Bestimmungen der Verordnung vom 13. März 1821 § 11 zur Anwendung.

§ 88.

(§ 93 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Schulden werden nur aus den Auskünften bezahlt.

Aus der im § 86 festgesetzten Unveräußerlichkeit der Stammgüter folgt, daß Schulden, welche darauf haften, niemals aus der Substanz selbst, sondern immer nur aus den Auskünften zu bezahlen sind.

§ 89.

(§ 94 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Beschwerung der Stammgüter mit Schulden etc.

Stammgüter können mit Schulden, sonstigen Lasten und Verbindlichkeiten jeder Art auf rechtsverbindliche Weise nur in soweit beschwert werden, als es nach den gegenwärtigen Statuten zulässig ist.

§ 90.

(§ 95 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Annahme des Stammguts ohne die Allodialerbschaft.

Gleichwie bei Lehen können die Descendenten die Allodial-Erbschaft ihrer Ascendenten nicht ausschlagen und bloß die Stammerbschaft annehmen.

Nur die Seitenverwandten sind hierzu befugt. Jedoch sind auch sie gehalten, diejenigen Schulden, Lasten und Verbindlichkeiten anzuerkennen, welche mit Einwilligung ihrer Ascendenten auf die Stammgüter gelegt sind.

§ 91.

(§ 96 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Zulässige Anleihen auf Stammgüter.

Auf eine auch die Stammerben aus den Seitenlinien verbindende Weise können Stammgüter nur zu folgenden Zwecken mit Schulden belastet werden:

- 1) um die Ausstattungen und Abfindungen der Söhne und Töchter der Besitzer zu berichtigen, womit Stammgüter nach den gegenwärtigen Statuten beschwert werden können;
- 2) um einen Aufwand zu decken, der erforderlich ist, um das Stammgut in seiner Ertragsfähigkeit zu erhalten;
- 3) um das Stammgut zu verbessern oder durch neue Erwerbungen zu vergrößern.

Dergleichen zulässige Anleihen müssen aber entweder beim ritterschaftlichen Credit-Vereine oder auf eine andere, den allmählichen Abtrag in mindestens 60 Jahren sichernde Weise gemacht werden.

Auch sind zu den sub 2 und 3 benannten Anleihen die im § 87 erwähnten Consense erforderlich.

Streitigkeiten über die etwaige Verweigerung dieser Consense sind zunächst einer schiedsrichterlichen Einwirkung unterworfen, nach Maßgabe der hierüber in den §§ 108 und folgenden enthaltenden näheren Bestimmungen.

§ 92.

(§ 97 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Erbfolge in Stammgütern.

Alle Stammgüter werden vorzugsweise und so lange im Mannsstamme vererbt, als männliche Familienglieder vorhanden sind, denen ein Anspruch an die Erbfolge zusteht.

Sind Stammgüter durch ausdrückliche Erklärung der Beteiligten (z. B. durch Testament und Verträge) entstanden, so richtet sich die Erbfolge zunächst ganz nach den Anordnungen der Stifter.

Beim Mangel solcher Anordnungen, oder bei den durch Vererbung im Mannsstamme, mit Ausschluß der weiblichen Descendenz, bei zwei auf einander folgenden Erbfällen stillschweigend entstehenden Stammgütern sind alle eheliche männliche Nachkommen der Stifter und derjenigen, bei deren Ableben die Güter die Eigenschaft von Stammgütern annahmen, zur Nachfolge berufen.

Hinsichtlich der Erbfolge-Ordnung entscheiden, in Ermangelung anderer bindender Bestimmungen, die Grundsätze des Lehnrechts (cfr. jedoch § 93).

Durch nachfolgende Ehe oder durch den Regenten legitimirte Kinder sind nicht successionsfähig.

§ 93.

(§ 98 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Zulässige Änderungen in der Erbfolge-Ordnung.

In demselben Maße, wie solches nach dem Gesetze vom 13. April 1836 hinsichtlich der Lehen zulässig ist, dürfen auch mit Stammgütern Familien-Fideicommissse gestiftet werden.

Gleichergestalt kann die gemeinrechtliche Erbfolge-Ordnung wie bei Lehen, so auch bei Stammgütern durch Familien-Verträge geändert werden.

Nur dürfen bei solchen Änderungen in der Erbfolge-Ordnung Lehn- und Stammguts-Pertinenzien, welche bis dahin als Zubehör mit einem Hauptgute vereinigt gewesen sind, von diesem Hauptgute nicht getrennt werden.

§ 94.

(§ 99 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Erlöschen der Stammguts-Eigenschaft.

Mit dem Aussterben des zur Erbfolge in ein Stammgut berechtigten Mannsstammes einer Familie erlischt auch die

Stammguts-Eigenschaft, und das betreffende Gut gehört beim Tode des letzten Besitzers zu dessen Allodialerbschaft.

§ 95.

(§ 100 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Auseinandersetzung mehrerer Miterben oder Mitbesitzer eines Lehn- oder Stammritterguts.

Um bei künftig entstehenden Gemeinschaften die Auseinandersetzung mehrerer Miterben oder Mitbesitzer eines Lehn- oder Stammritterguts (der jetzigen Lehngüter auch nach etwa später erfolgender Allodification) zu erleichtern, sollen, in Ermangelung anderer bindender Anordnungen oder Vereinbarungen, folgende Bestimmungen zur Richtschnur dienen:

- 1) Derjenige Miterbe oder Mitbesitzer, dessen Antheil die Antheile des oder der übrigen Mitbesitzer oder Miterben in der Art überwiegt, daß ihm allein mindestens die Hälfte des Guts gehört, ist befugt, das Gut anzunehmen und die übrigen Beteiligten nach dem Werthe ihrer Antheile abzufinden.
- 2) In den übrigen Fällen mehrerer Besitzer oder Miterben und wenn der mindestens zur Hälfte Beteiligte von dem ihm beigelegten Rechte keinen Gebrauch macht, kann die Auseinandersetzung durch Stimmenmehrheit bewirkt werden. Die Stimmenmehrheit wird hierbei nicht nach Köpfen, sondern nach den Antheilsverhältnissen am Gute berechnet. Können die Beteiligte sich über die Person des Annehmers nicht einigen, so unterscheidet das Loos. Jedoch können die unter ihnen, welche gegen die Auseinandersetzung gestimmt haben, zu der Annahme des Guts nicht gezwungen werden.
- 3) Sind nur zwei gleich betheiligte Besitzer oder Miterben vorhanden, so kann jeder derselben die Auseinandersetzung und die Bestimmung des Annehmers durchs Loos verlangen. Die Abfindung wird in Capital festgesetzt.

Dem Annehmer steht es frei, dies Capital entweder sofort zu bezahlen, oder solches später nach vorgängiger halbjähriger Kündigung abzutragen. Im letztern Falle wird der Betrag der nach

Maßgabe des landesüblichen Zinsfußes zu zahlenden Zinsen in Ermangelung alsbaldiger gütlicher Einigung zunächst der in dem § 108 und folgenden festgesetzten schiedsrichterlichen Vermittelung anheimgestellt.

Die Abzufindenden dagegen sind berechtigt zu verlangen, daß der Annehmer, wenn er dazu im Stande ist, mit dem Gute in den ritterschaftlichen Credit-Verein trete, um auf diese Weise die Abtragung des Capitals zu bewirken.

Der Annehmer erhält in den Fällen unter Nr. 1 und 3:

- a. die Gebäude und Befriedigungen;
- b. die Jagden und Fischereien;
- c. die Patronat- und sonstigen Ehrenrechte.

in dem Falle unter Nr. 2 aber, außer den eben bemerkten Gegenständen,

ein Viertheil des nach dem Ertrage anzuschlagenden Werthes der übrigen Bestandtheile des Guts als ein Voraus.

Bei Berechnung dieses Voraus werden die auf dem Gute haftenden Schulden abgesetzt.

Ogleich die Bestimmungen dieses § sich im Allgemeinen nur auf künftig entstehende Gemeinschaften beziehen, so sind dieselben doch auch auf jetzt bestehende alsdann anwendbar, wenn die Erbfolge in die Antheile der einzelnen Mitbesitzer eröffnet wird, und zwar rücksichtlich dieser Antheile insoweit obige Bestimmungen hierauf überall Anwendung finden können.

Die im gegenwärtigen § erwähnte Auseinandersetzung mehrerer Miterben oder Mitbesitzer ist übrigens (wie zur Verhütung von Mißverständnissen bemerkt wird) unabhängig von der in den §§ 77 bis 80 angeordneten bevorzugten Erbfolge des Mannsstammes.

§ 96.

(§ 101 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Einkünfte des Sterbejahrs.

Wegen der Einkünfte des Sterbejahrs soll es ebenso gehalten werden wie bei Lehngütern.

§ 97.

(§ 102 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Witthum und Abfindung der Töchter.

Ist für den Unterhalt der Wittve oder der Töchter eines Besitzers von Lehn- und Stammgütern durch die Allodialerbschaft desselben oder auf andere Weise nicht hinreichend gesorgt, und sind keine sonstige rechtsbeständige Bestimmungen oder kein unbezweifeltes Familienherkommen vorhanden, wodurch das Erforderliche über Witthümer und Abfindungen der Töchter vorgeschrieben ist, so sollen die Lehns- und Stammerben verpflichtet sein, der Wittve ein Witthum und den unverheiratheten Töchtern die nothdürftigen standesmäßigen Alimente, im Falle der Verheirathung aber eine Aussteuer aus den Lehn- und Stammgütern zu verabreichen, nach Anleitung der folgenden näheren Bestimmungen.

§ 98.

(§ 103 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Neben dem Witthum wird der Brautschatz zurückgegeben.

Das nach der Vorschrift des § 97 erfolgende Witthum ist unabhängig vom Brautschatze, welcher dabei zurückgegeben ist.

§ 99.

(§ 104 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Zweite Heirath der Wittve.

Das Witthum, welches auf den Grund dieser Statuten gegeben wird, fällt mit der anderweiten Verheirathung der Wittve zur Hälfte hinweg.

§ 100.

(§ 105 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Wittwen ohne Anspruch auf das Witthum.

Wittwen, welche ihren verstorbenen Männern erst in der letzten Krankheit oder in sehr hohen Jahren, augenscheinlich zu dem Zwecke angetrauet sind, um ihnen die Vortheile einer Ehefrau zu versichern, haben gar keinen Anspruch auf ein Witthum aus dem Lehn- oder Stammgute.

§ 101.

(§ 106 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Vertrag des Witthums.

Der Betrag des Witthums ist in jedem einzelnen Falle nach dem Ertrage der von dem verstorbenen Manne nachgelassenen Güter im Allgemeinen, nach der mehreren oder minderen Verschuldung der Güter, nach den Mitteln, welche sonst der Wittve zu ihrem Unterhalte zustehen, und nach allen übrigen in Betracht kommenden Verhältnissen und Fällen ähnlicher Art zu bemessen.

Insbesondere ist auch dabei zu berücksichtigen, daß die Güter nicht mit Gefährdung der eigenen Existenz der Besitzer zu sehr überlastet werden, und aus diesem Grunde kann das Witthum ganz oder zeitweilig wegfallen oder auch unter dem standesmäßigen Bedarfe bestimmt werden.

§ 102.

(§ 107 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Fortsetzung.

Das Witthum kann auch in Naturalien, in einer Wohnung und in dem Nießbrauche von Grundstücken bestehen.

§ 103.

(§ 108 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Abfindungen der Töchter.

Die den Töchtern nach diesen Statuten zu gebenden Alimente können entweder durch baares Geld oder durch freien Aufenthalt auf den Gütern und Gewährung der nöthigen standesmäßigen Bedürfnisse entrichtet werden.

§ 104.

(§ 109 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Bestandtheile des Brautschatzes der Töchter.

Der den Töchtern im Falle der Verheirathung zu gebende Brautschatz besteht der Regel nach in einer Summe baaren Geldes. Ausnahmsweise können aber auch theilweise Naturalien gegeben werden, welche sodann zu einem billigen Geldwerthe anzurechnen sind.

§ 105.

(§ 110 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Vertrag des Brautschatzes und der Abfindungen der Töchter.

Der Betrag der zu gebenden Alimente und des Brautschatzes ist nach denselben Grundsätzen und Umständen zu bemessen, welche nach § 101 bei Festsetzung des Betrages der Witthümer zum Grunde zu legen sind.

§ 106.

(§ 111 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Legitimирte Töchter bekommen beides nicht.

Den durch nachfolgende Ehe oder durch den Regenten legitimирten Töchtern gebührt weder eine Alimentation, noch ein Brautschatz aus dem Lehn- oder Stammgute.

§ 107.

(§ 112 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Höchster Betrag der Witthümer und Abfindungen der Töchter.

Der Betrag der Witthümer, sowie der Abfindungen und des Brautschatzes nachgelassener Töchter der verstorbenen Besitzer von Lehn- und Stammgütern darf zusammengenommen niemals ein Drittheil des Reinertrages oder des nach dem Reinertrage zu ermittelnden Capitalwerthes der betreffenden Güter übersteigen. Diese Bestimmung gilt nicht allein für die auf den Grund dieser Statuten, sondern auch, vorbehältlich der schon erworbenen Rechte, für alle übrigen aus Lehn- und Stammgütern erfolgenden Witthümer und Abfindungen.

§ 108.

(§ 113 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Ermittelung der Witthümer und Abfindungen durch schiedsrichterliche Einwirkung.

Über die Frage: ob ein Witthum, ob Alimente und Brautschatz der Wittwe und den Töchtern eines Gutsbesizers nach Maßgabe des § 97 aus dem Lehn- oder Stammgute gebühren, sowie über den Betrag dieser Abgiften (§§ 101, 105 und 107) sich in Güte zu einigen, muß vor Allem den Betheiligten für sich überlassen bleiben.

Ist in diesem Wege eine Einigung aber nicht zu erreichen gewesen, so sollen die Betheiligten, ehe sie den Rechtsweg beschreiten, gehalten sein, die Streitigkeit zuvor der Einwirkung eines Schiedsgerichts zu unterwerfen.

Die Schiedsgerichte, welche nach den folgenden Bestimmungen zu bilden sind, haben die Aufgabe, mittelst umsichtiger Berücksichtigung der gegebenen Anhaltspunkte und unter gewissenhafter Erwägung aller erheblichen Verhältnisse und Umstände, eine gütliche Erledigung der ihrer Einwirkung unterliegenden Streitsache zu bewirken.

Sie erfüllen ihren Zweck, indem sie entweder eine Vereinbarung unter den streitenden Theilen unmittelbar zu Stande bringen, oder diesen das Mittel zum Abkommen durch einen förmlichen Ausspruch an die Hand geben (vergl. jedoch § 112).

§ 109.

(§ 114 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Bildung der Schiedsgerichte.

Jedes Schiedsgericht soll aus drei Schiedsmännern, und zwar aus der Mitte der ritterschaftlichen Corporation, gebildet werden. Davon wählt jede Partei einen, den dritten wählen die Landschaftsräthe, im Falle ihrer Behinderung die Ritterschafts-Deputirten. An der hierüber durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlußnahme müssen jedesmal zusammen drei von den genannten ritterschaftlichen Beamten Theil nehmen.

Die Ritterschaft erwartet, daß keins ihrer Mitglieder die Annahme der Wahl zum Schiedsmanne ohne hinreichenden Grund ablehnen werde.

§ 110.

(§ 115 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Anrufung schiedsrichterlicher Einwirkung.

Die Anordnung eines Schiedsgerichts erfolgt auf Anrufen einer der streitenden Parteien durch die Landräthe. In dem zu diesem Zwecke an die letzteren zu richtenden Antrage ist zugleich der gewählte Schiedsman namhaft zu machen. Die Landschaftsräthe

haben hierauf auch von der andern Partei die Benennung eines Schiedsmannes unter angemessener Fristbestimmung zu gewärtigen. Erfolgt die Benennung aber auf zweimalige Aufforderung nicht, so haben die Landschaftsräthe auch für die säumige Partei den Schiedsmann in der Art zu wählen, wie in dem vorstehenden § in Ansehung des dritten Schiedsmanns bestimmt worden ist.

§ 111.

(§ 116 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Verfahren der Schiedsgerichte.

Die vereinten Schiedsmänner haben zunächst mit Zuziehung beider Theile unter Benutzung der ihnen einstweilen zu Gebote stehenden Mittel eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt ihnen diese nicht, so haben sie die erforderliche Untersuchung des Vermögensbestandes unter Zuziehung etwa benöthigter Sachverständigen vorzunehmen, und dann, nach nochmaliger Anhörung beider Theile, ihren schiedsrichterlichen Ausspruch schriftlich abzugeben.

In dem der Regel nach mündlichen Verfahren der Schiedsgerichte ist den Parteien unbenommen, einmal ihre Ansichten den Schiedsmännern schriftlich darzulegen.

Das Verfahren ist soviel als thunlich zu beschleunigen. Die Landschaftsräthe haben dasselbe zu überwachen; sie sind befugt, für den Fall einer Verzögerung des Verfahrens, auf Anrufen der Betheiligten, gegen die säumig befundenen Schiedsmänner Geldstrafen zu verhängen bis zum Betrage von 10 Thaler wider den Einzelnen.

Diese Geldstrafen fließen in die ritterschaftliche Casse.

§ 112.

(§ 117 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Entscheidende Kraft der schiedsrichterlichen Aussprüche.

Wollen beide streitende Theile, vermöge der ihnen zustehenden vollgütigen Verfügungsrechte, den Streitgegenstand unter Verzichtleistung auf den Rechtsweg, lediglich der

schiedsrichterlichen Entscheidung anheimstellen, so haben sie diese Absicht ausdrücklich zu erklären.

In einem solchen Falle ist von der Hauptentscheidung des Schiedsgericht eine einmalige Berufung an die gesammte Ritterschaft verstatet, welche in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

Die Berufung ist innerhalb vier Wochen bei den Landschaftsräthen einzureichen.

Der Ritterschaft steht es frei, anstatt der eigenen Abgabe der Entscheidung, diese einer Commission aus ihrer Mitte zu übertragen.

Die Commission soll aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen. Die Schiedsmänner erster Instanz sind dazu nicht wählbar.

§ 113.

(§ 118 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens.

Für das schiedsrichterliche Verfahren sind nur baare Auslagen, sowie die Ausgaben für etwa zugezogene Sachverständige etc. zu berechnen. Die Bestreitung dieser Kosten geschieht aus der in Frage befangenen Verlassenschaft oder sonstigen Vermögensmasse. Im Übrigen bleiben jedem Theile seine Kosten zur Last.

In den Fällen der am Schlusse des § 91, sowie im § 95 unter Nr. 3 und in dem folgenden § 114 gedachten schiedsrichterlichen Einwirkung soll diese jedoch auch auf den Kostenpunkt sich mit erstrecken.

§ 114.

(§ 119 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Zeitpunkt, wann Wittwen und Töchter die Güter zu verlassen haben.

Nach dem Tode eines Lehn- oder Stammgutsbesitzers sind die Wittve und Töchter nicht verpflichtet, das Gut eher zu verlassen, als bis entschieden und festgestellt ist, ob und welches Witthum und resp. welche Alimente und welchen Brautschatz sie zu empfangen haben, es wäre denn, daß sie selbst die Schuld der Verzögerung trügen, worüber zunächst ein schiedsrichterliches Verfahren eintritt.

Während dieser Zeit haben sie auch freien Unterhalt auf dem Gute zu genießen.

§ 115.

(§ 120 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Befugniß der Kinder gewisse Sachen aus dem Nachlasse ihrer Eltern vorab zu nehmen.

Die Kinder eines jeden Rittergutsbesitzers sind, in Ermangelung einer andern Bestimmung des Erblassers und vorbehältlich der Rechte Dritter, befugt, die Überlassung folgender Gegenstände aus dem Nachlasse ihrer Eltern ohne Vergütung des Werthes zu fordern, nämlich:

- a. aus dem Nachlasse des Vaters, die Söhne
 - 1) die Waffen,
 - 2) die Kleidungsstücke,
 - 3) die Bücher und Schriften,
 - 4) die Kleinodien und Siegel,
 - 5) die Familienbilder;
- b. die Töchter aus dem Nachlasse der Mutter
 - 1) die Kleidungsstücke,
 - 2) den Schmuck und die Kleinodien,
 - 3) die Bücher und Schriften.

§ 116.

(§ 121 der Statuten vom 4. Septbr. 1847.)

Schiedsrichterliche Entscheidung einiger anderer Streitpunkte.

In allen Fällen, wo es bei Erbauseinandersetzungen oder Auseinandersetzung mehrerer Besitzer von Gütern auf eine Werthermittlung ankommt, soll diese Werthermittlung nach den Grundsätzen im § 10, zunächst und vor Betretung des Rechtswegs, durch schiedsrichterliche Einwirkung geschehen.

Schlussbestimmungen der Statuten.

(Vom 4. Septbr. 1847.)

I.

Gleichwie diese Statuten von der Ritterschaft mit königlicher Genehmigung aufgerichtet worden, so können dieselben auch auf dieselbe Weise wieder abgeändert werden.

Eben dasselbe findet Statt hinsichtlich der Statuten des ritterschaftlichen Credit-Vereins.

II.

Um einen die Abänderung gegenwärtiger Statuten bezweckenden Beschluss zu fassen, ist es erforderlich,

- a. daß der Antrag dazu den Mitgliedern der Ritterschaft ausführlich mitgeteilt werde;
- b. daß bei der Abstimmung mindestens 30 Mitglieder anwesend sind, und mindestens $\frac{2}{3}$ für den Antrag stimmen;
- c. daß der Beschluss an einem andern Tage unter der Voraussetzung unter lit. b. noch einmal wiederholt werde.

III.

Die Wahlordnung vom 25. Oktober 1737 mit ihren Declarationen vom 27. November 1737 und 12. November 1830, sowie alle sonstigen, die ritterschaftliche Corporation und deren Einrichtungen betreffende Beschlüsse und Gewohnheitsrechte über die in diesen Statuten erwähnten Gegenstände werden für aufgehoben und erloschen erklärt.

Auszug

aus dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover, Stück 40 vom 29. September 1893. (Für den Regierungsbezirk Hildesheim vom 15. September 1893.)

465. Auf den Bericht vom 20. Juni d. J., dessen Anlagen dabei zurückfolgen, will Ich dem in Gemäßheit der Beschlüsse der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft vom 21./22. Febr. d. J. aufgestellten Nachtrage zu den Statuten dieser Ritterschaft vom 4. September 1847 (Hannoversche Gesetzsammlung 1847, Abtheilung III, Seite 225) Meine Genehmigung hierdurch ertheilen.

Kiel, den 27. Juni 1893

gez. **Wilhelm, R.**

gez. Graf Eulenburg.

An den Minister des Inneren.

Nachtrag

zu den Statuten der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft vom 4. September 1847 (Hannoversche Gesetzsammlung 1847, Abtheilung III, Seite 225.)

Die §§ 36 und 44 Absatz 2 der Statuten der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft vom 4. September 1847 erhalten folgende Fassung:

§ 36.

Bei jeder Immatrikulirung eines ganz neu aufgenommenen Gutes sind 5000 Mk., bei Uebertragung einer Stimme 1800 Mk. in die ritterschaftliche Kasse zu entrichten. Bei Uebertragung der Stimme von einem kleineren auf ein größeres Gut desselben Besitzers sind jedoch nur 150 Mk. in die ritterschaftliche Kasse zu entrichten.

Bei Aenderungen im Besitze der Güter werden von jedem neu aufgenommenen Besitzer, und zwar für jedes Gut, von welchem er die Stimme führt,

1. bei der Nachfolge in aufsteigender und in absteigender Linie 50 Mk.,
2. bei der Nachfolge in Seitenlinien 100 Mk.,
3. im Falle anderer Erwerbstitel 500 Mk.

in die ritterschaftliche Kasse erlegt.

§ 44. Absatz 2.

Die Beiträge der Ritterschaft betreffend, so werden von jedem stimmberechtigten Gute jährlich 20 Mk. erlegt, und das zeitweilige Ruhen des Stimmrechts hebt diese Pflicht nicht auf.